

# Satzung des Schießverein Knetterhausen von 1927 e.V.

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schießverein Knetterhausen von 1927 e.V. und hat seinen Sitz in Vermold. Er ist beim Amtsgericht in ~~Halle Gütersloh~~ unter der Nr. VR 11024 im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. ~~Der Schießverein Knetterhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.~~
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Veranstaltungen schießsportlicher Wettbewerbe im Sinne der Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Verein fördert das traditionelle Brauchtum. ~~Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anbieten eines regelmäßigen Trainings und Übungsbetriebes.~~
2. ~~Der Schießverein Knetterhausen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.~~

## §2a

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ~~Anbieten eines regelmäßigen Trainings und Übungsbetriebes~~
- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- oder Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leitungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereins Eigentum stehender Gegenstände;
- die Organisation, Durchführung und Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen.

## § 2a

~~Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

## § 2b

~~Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

## § 2c

~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

## § 2b

~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vermold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.~~

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schießverein Knetterhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## §3 4

### Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Schießbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
2. 4. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder. Über ihre etwaigen Pflichten bestimmt der Vorstand im Einzelfall.

## § 4 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, alle Personen werden, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein deutsches Gericht erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
2. Minderjährige und Geschäftsunfähige benötigen zum Beitritt in den Verein die Unterschrift der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. a) ~~Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.~~
  - b) ~~Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.~~

## § 5a

### Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind;
  - a) der/die Jugendsportleiter/in und/oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/-in
  - b) die JugendversammlungDer/die Jugendsportleiter/in und/oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/-in ist/sind Mitglied/er des Gesamtvorstandes.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4a 5b  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht; bei der Wahl zum/zur Jugendsportleiter/in sind jedoch auch Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres wahlberechtigt. Für die im Verein zu besetzenden Ämter sind nur Mitglieder wählbar, die volljährig sind.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 6  
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem VereinBei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen. Bei Austritt eines minderjährigen oder geschäftsunfähigen Vereinsmitgliedes ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist nur zum ~~30.06.~~ und 31.12. jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
3. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum 30.06. eines jeden Jahres entrichtet wurde.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - a) ~~gröblicher~~ grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - c) ~~gröblicher~~ grober Verstoß gegen die GemeinschaftZuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. ~~und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.~~

§ 6 7  
Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres erhoben. Weiteres regelt die Beitragsordnung. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

§ 7 8  
Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - ~~d) dem/der stellv. Schriftführer/in~~
  - e) dem/der Kassierer/in
  - f) dem/der stellv. Kassierer/in
  - ~~g) dem/der Sportleiter/in~~
  - h) dem/der stellv. Sportleiter/in
  - ~~i) dem/der Jugendsportleiter/in~~
  - j) dem/der stellv. Jugendsportleiter/in
  - ~~k) dem/der Kommandeur/in~~
  - ~~l) dem/der stellv. Kommandeur/in~~
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, vertreten.

a) Für Bankgeschäfte (Teilnahme am Online-Banking) gelten jeweils der/die Kassierer/in oder der/die stellvtr. Kassierer/in alleinvertretend bevollmächtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
4. ~~Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 2000,00 (1022,58 Euro) im Einzelfall belasten, ist der/die Vorsitzende selbständig befugt. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu delegieren. Nach Einführung des Euro wird der Betrag entsprechend umgerechnet.~~
5. ~~Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Art der Buchführung wird vom Vorstand bestimmt. Überweisungsträger bis zu DM 2000,00 (1022,58 Euro) werden vom/von der Kassierer/in unterzeichnet; über DM 2000,00 (1022,58 Euro) zusätzliche Unterzeichnung durch den/die Vorsitzende/n. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden unterzeichnet ein weiteres Vorstandsmitglied.~~
- 6.4. ~~Die Vorstandsmitglieder~~ Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder werden in folgender Reihenfolge neu gewählt:

Im ersten Jahr der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, ~~der/die Jugendsportleiter/in und der/die stellv. Kommandeur/in.~~  
Im zweiten Jahr der/die stellv. Vorsitzende, ~~der/die Sportleiter/in, der/die stellv. Schriftführer/in und der/die stellv. Jugendsportleiter/in.~~  
Im dritten Jahr der/die Schriftführer/in, ~~der/die Kommandeur/in, der/die stellv. Kassierer/in und der/die stellv. Sportleiter/in.~~

- 8.5. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes aus besonderen Gründen haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes jeweils 1 Stimme. Sitzungen werden durch den/ die Vorsitzende/n bzw. bei Verhinderung durch seinen / ihren Stellvertreter/in einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 8a  
Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem/der stellv. Schriftführer/in
  - c) dem/der Sportleiter/in
  - d) dem/der stellv. Sportleiterin
  - e) dem/der Jugendsportleiter/in
  - f) dem/der stellv. Jugendsportleiter/in
  - g) dem/der Kommandeur/in
  - h) dem/der stellv. Kommandeur/in
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in folgender Reihenfolge neu gewählt:  
Im ersten Jahr der/die Jugendsportleiter/in und der/die stellv. Kommandeur/in,--  
Im zweiten Jahr der/die Sportleiter/in, der/die stellv. Schriftführer/in und der/die stellv. Jugendsportleiter/in.  
Im dritten Jahr der/die Kommandeur/in und der/die stellv. Sportleiter/in.
- 7.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Der/die Vorsitzende leitet alle Sitzungen. Im Verhinderungsfall benennt er/sie einen Stellvertreter/in. Er/Sie ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgt für die Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ~~sind~~ ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes aus besonderen Gründen haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - die Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
  - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

§ 8 2  
Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit für einzelne Sachgebiete Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse haben lediglich eine beratende Funktion.

§ 9 10  
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben in jedem Geschäftsjahr (01.01. - 31.12. jeden Jahres) eine vermutete und eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die vermutete Kassenprüfung bezieht sich auf den Bücherabschluss zum 31.12. jeden Jahres und ist eine Woche vorher beim/bei der Kassierer/in anzumelden. Über das Ergebnis der vermuteten und unvermuteten Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 40 11  
Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Einladung muss spätestens zwei vier Wochen vorher schriftlich in Textform und durch die Tagespresse sowie durch Aushang im Vereinsheim und/oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage erfolgen. Die Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie soll folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls von der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichtes des letzten Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Vorstandswahlen
- d) evtl. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) evtl. Entscheidung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- f) evtl. Satzungsänderungen
- g) evtl. Veränderung der Mitgliederbeiträge
- h) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung der Punkte Abs. 1 a) - g)

2. Jedes Mitglied kann bis zum 15.11. des Vorjahres Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich dem Vorstand einreichen.
3. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Ist im 3. Wahlgang immer noch Stimmgleichheit gegeben, so müssen neue Vorschläge eingereicht werden.
4. Bei Vorstandswahlen wird geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durchgeführt. Die Stimmzähler werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden benennt der Vorstand einen Versammlungsleiter. über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 44 12  
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 vier Wochen einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 42 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung bzw. Neufassung der Vereinssatzung
- ~~b) Ausschluss eines Mitgliedes~~
- e) b) Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen.

§ 43 14  
Vereinsveranstaltungen

~~In einem vom Vorstand festgelegten Turnus wird das Königsschießen durchgeführt. Zum Königsschießen können nur Bewerber zugelassen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 12 Monate Mitglied des Schießvereins sind.~~

~~Das Bierkönigschießen wird alljährlich durchgeführt. Zum Bierkönigschießen kann nur zugelassen werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 12 Monate Mitglied im Verein ist.~~

~~Das Jugendkönigschießen wird alljährlich durchgeführt. Zum Jugendkönigschiessen können nur Jugendliche zugelassen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben.~~

~~Das Kinderkönigschießen wird alljährlich durchgeführt.~~

Die Vereinsveranstaltungen werden nach vom Vorstand erlassenen Ordnungen bzw. der Jugendordnung durchgeführt.

§ 44 15  
Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt Vereinsordnungen zu erlassen. Diese werden durch Aushang veröffentlicht. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 45 16  
Datenschutzklausel

~~Der Verein erhebt, speichert und verändert oder übermittelt personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder nur für vereinsinterne Zwecke und Weitergabe an Dachverbände.~~

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn Sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 46 17  
Gültigkeit

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig verlieren alle vorherigen Fassungen der Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Versmold, ~~02. März 2007~~ ...März 2014

(R. Flottmann)  
Vorsitzender

(~~K.~~ R. Schönberg)  
Schriftführer